

**Klage, eingereicht am 6. Oktober 2022 — RS/EIB****(Rechtssache T-624/22)**

(2023/C 15/56)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Kläger: RS (vertreten durch Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die an einem bestimmten Tag mit dem Betreff „*Non conversion of fixed-term contract*“ (Nichtumwandlung des befristeten Arbeitsvertrags) erlassene Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden: EIB), mit der die von ihm für die Umwandlung seines Arbeitsvertrags vorgebrachten Gründe zurückgewiesen wurden (i), die Entscheidung der EIB, mit der er darüber unterrichtet wurde, dass das Arbeitsverhältnis mit der EIB an einem bestimmten Tag enden werde (ii), und die an einem bestimmten Tag erlassene Entscheidung der EIB, mit der sein Antrag auf Überprüfung, mit dem er sich gegen die Entscheidung, sein befristetes Arbeitsverhältnis mit der EIB nicht in ein unbefristetes umzuwandeln, gewandt (1) und gerügt hatte, dass die EIB mit dieser Entscheidung seine Grundrechte verletzt habe (2), abgelehnt wurde (iii), (im Folgenden: angefochtene Entscheidungen) aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtenen Entscheidungen abzuändern;
- ihm wegen des materiellen Schadens, der ihm durch die angefochtenen Entscheidungen über die Nichtumwandlung seines Arbeitsverhältnisses u. a. wegen der entgangenen Gehälter, der höheren Krankenversicherungsprämien, der nicht mehr gezahlten Familienerstattung und des Verlusts von Ruhegehaltsansprüchen entstanden ist oder entstehen wird, Schadensersatz in Höhe von 193 882,98 Euro zuzusprechen;
- ihm wegen der Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz, seines Rechts auf eine gute Verwaltung und seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht Schadensersatz in Höhe von 20 000 Euro zuzusprechen;
- ihm wegen des immateriellen Schadens und der Unannehmlichkeiten, die ihm entstanden sind, Schadensersatz in Höhe von 20 000 Euro zuzusprechen;
- einen Ausgleich für von ihm vorläufig getragene, mit 20 000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) bezifferte Kosten zuzusprechen, die durch das rechtswidrige Verhalten, rechtswidrige Handlungen und rechtswidrige Unterlassungen der EIB entstanden sind;
- der Beklagten die Kosten für das vorliegende Verfahren in Höhe von vorläufig 15 000 Euro aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger macht folgende Klagegründe geltend:

1. Die Gründe, mit denen eine etwaige Nichtumwandlung des Vertrags begründet worden sei, beruhten auf einem objektiv erwiesenen Verstoß gegen sein Recht auf Vertraulichkeit, sein Recht auf Schutz der Privatsphäre und sein Recht auf Datenschutz.
2. Es habe Interessenkonflikte gegeben, und die Verfahren, in denen die Entscheidungen über die Nichtumwandlung seines Arbeitsvertrags ergangen seien, seien parteiisch gewesen. Dadurch seien seine Verteidigungsrechte verletzt worden.
3. Es sei keine ernsthafte Begründung gegeben worden, und die angefochtenen Entscheidungen über die Nichtumwandlung seines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten sei unverhältnismäßig. Dadurch sei er in seinen Rechten verletzt worden.

4. Es sei objektiv erwiesen, dass gegen sein Recht auf gute Verwaltung verstoßen worden sei. Dieses Recht umfasse u. a. das Recht, gehört zu werden (Art. 42 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Folgenden: Charta), das Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten und daraus folgend das Recht darauf, dass die Behörde ihn von sich aus rechtzeitig über den Fortgang und/oder das Ergebnis eines jeden Verwaltungsverfahrens unterrichtet, an dem er beteiligt ist (Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta), und das Recht darauf, dass seine Angelegenheiten unparteiisch und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden (Art. 41 Abs. 1 der Charta).

---

**Klage, eingereicht am 7. November 2022 — Vima World/Kommission**

**(Rechtssache T-671/22)**

(2023/C 15/57)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Vima World, SA (Panama-Stadt, Panama) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Braz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 und 4 bis 6 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex-2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Irrtum im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, da im konkreten Fall die Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle, weil die in der Freizone Madeira generierten Gewinne in Spanien besteuert worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, weil im konkreten Fall der Beschluss zur Rückforderung der gewährten unvereinbaren Beihilfe die in der Freizone Madeira erzielten Gewinne einer Doppelbesteuerung unterwerfe.
3. Dritter Klagegrund: Irrtum im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen des angefochtenen Beschlusses, da die Regelung III der Freizone Madeira die Anforderungen der Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Autonomen Region Madeira erfülle, die in der Entscheidung C(2007) 3037 endg. und dem Beschluss C(2013) 4043 final, in den Art. 107 und 108 AEUV sowie in den Leitlinien von 2007 aufgestellt worden seien.
4. Vierter Klagegrund: Irrtum im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des angefochtenen Beschlusses, weil in diesem der in der Entscheidung C(2007) 3037 endg. und dem Beschluss C(2013) 4043 final enthaltene Begriff der „tatsächlich und materiell auf Madeira ausgeübten Tätigkeit“ eng ausgelegt worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit.
6. Sechster Klagegrund: Rechtsirrtum wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV.